

«objektive Funktion der Verfassungsbeschwerde» aber einen spezifisch verfassungsprozessualen Gehalt beimessen, so muss er mehr bezeichnen als den soeben skizzierten Umstand. Insofern erscheint es sinnvoll, diesen überschüssenden Aspekt an jenen (intendierten) Wirkungen festzumachen, die mit der subjektiv-individuellen Rechtsschutzfunktion der Verfassungsbeschwerde (tendenziell) konfligieren.²¹⁶ Solche Interessenkonflikte sind namentlich in drei Konstellationen möglich:

- (1) Zum einen kann das Interesse eines Verfassungsbeschwerdeführers auf Zugang zu einer Sachentscheidung auf eine Frage konzentriert sein, an der ein objektives Interesse der Allgemeinheit nicht besteht oder ein solches nur gering ist.
- (2) Der Beschwerdeführer kann ferner eine Überprüfung nach bestimmten – entweder weiter oder enger gefassten – Prüfungsmassstäben wünschen, deren Zugrundelegung aber nach objektiven Gesichtspunkten nicht geboten erscheint.
- (3) Schliesslich können Konflikte auch im Blick auf die Zeitdimension auftreten: Der Beschwerdeführer hat kein andauerndes Interesse mehr an einer Sachentscheidung, die aber der Klärung einer aus objektiver Sicht wesentlichen Frage dienen würde. Und umgekehrt: Aus der Perspektive der Allgemeinheit besteht kein weiteres Interesse mehr an einer Klärung, die aber aus der individuellen Sicht des Beschwerdeführers noch von Bedeutung ist.²¹⁷

cc) Mobilisierungsfunktion

Als eine Funktion der Verfassungsbeschwerde, in der sich subjektive und objektive Zielsetzungen gleichsam verbinden, ist die Mobilisierung der Grundrechtsträger für die Durchsetzung des Verfassungsrechts zu nennen.²¹⁸ Die Verfassungsbeschwerde öffnet das demokratische Verfahren der Teilhabe der Bürger am Verfassungsleben in verfassungsrechtlicher Hinsicht. Beim höchsten Gericht, das zur Wahrung und Durchset-

²¹⁶ Von einer «Überlagerung» spricht Heinrich Lang, DÖV 1999, 624 (629).

²¹⁷ Vgl. hierzu auch Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 338.

²¹⁸ Dazu Christoph Gusy, Verfassungsbeschwerde, in: Peter Badura/Horst Dreier (Hrsg.), FS 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, 1. Bd., 2001, S. 641 (654 ff.); allgemein hierzu Johannes Masing, Die Mobilisierung der Bürger für die Durchsetzung des Rechts, S. 97.